

A n h a n g.

Von dem Stadtgericht von Paris (châtelet).

Das Stadtgericht von Paris, von dem Ort seiner Sitzungen châtelet genannt, hatte die gewöhnliche und ordentliche Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit der Hauptstadt, vorbehaltlich jedoch der Appel an das Parlament. Es war also eigentlich ein Untergericht. Indessen gab der Glanz der Hauptstadt auch dem Stadtgericht derselben einen solchen Vorrang vor allen andern Gerichten, und sein Name wird in der Geschichte Frankreichs so oft genannt, daß es wohl zweckmäßig seyn dürfte, einiges Nähere über seine Entstehung und Verfassung zu sagen.

Es ist schon im Vorigen bemerkt worden, daß zu der Zeit, wo es den Lehnsträgern gelang ihre Lehen erblich zu machen, viele, denen die Aufsicht und Vertheidigung eines Schlosses (castellum) anvertraut war, sich in den Besitz der Gerichtsbarkeit setzten, und daß solche Gerichte Castellaneien (châtellenies) genannt wurden. In einigen Städten (Paris, Orleans, Montpellier u. a.) hatten die Stadtgerichte von je her auch ihren Sitz in der Burg. Dieselben waren indessen nicht durch eine ähnliche Anmaßung wie die Castellaneien entstanden, und hatten mit diesen Nichts gemeinschaftlich, als daß sie ihre Sitzungen ebenfalls im Schloß hielten. Deshalb unterschied man sie auch wahrscheinlich durch einen besondern Namen. Man nannte sie châtelets, welches wir am füglichsten durch Burg- oder Schloßgerichte ausdrücken möchten. Die Burg, worin das Stadtgericht von Paris seine Sitzungen hielt, lag an dem Ende

einer Brücke, welche die eigentliche Stadt Paris (cite) mit dem gegenseitigen Ufer der Seine verbindet. Sie war ursprünglich ein Thurm, den schon Julius Cäsar nach der Eroberung Galliens zur Vertheidigung der Stadt erbaut hatte *). Noch in den letzten Zeiten führte ein Zimmer darin den Namen der Cäsars-Kammer (chambre de César). Im Jahr 1636 befand sich auf einer Marmortafel über der Oeffnung eines Bureau's die Inschrift: tributum Caesaris, woraus man mit Recht schloß, daß hier die Abgaben an den Kaiser bezahlt wurden. Zu den Zeiten der Römischen Kaiser hielten sich viele derselben von Zeit zu Zeit in Paris auf, besonders Julian. Unter dem Kaiser Aurelian hieß der erste Beamte der Stadt praefectus urbis, welchen Namen er noch im J. 588 unter Chilperich, und im J. 665 unter Chlotar d. 3ten führte. Im folgenden Jahre aber nahm er den Titel eines Grafen von Paris an. Diese Würde stieg zu einem solchen Ansehn, daß Hugo Capet (im J. 987) sich durch dieselbe auf den Thron erhob. Er belehnte hierauf seinen Bruder Odo mit der Grafschaft von Paris unter dem Vorbehalt, daß sie bei dem Erlöschen des Mannsstammes an die Krone zurückfallen sollte, welches im J. 1032 geschah. Diese Grafen von Paris hatten, wie alle Grafen, einen Vogt (prévôt) unter sich, welcher die Gerichtsbarkeit in ihrem Namen ausübte. Einen Theil derselben hatten sie andern Herren zu Lehn gegeben, welche Vicegrafen (vicomtes) hießen, und die ebenfalls ihre Vögte hatten. Im dreizehnten Jahrhundert wurden die Stellen dieser Vögte in Pacht gegeben. Allein Ludwig der Heilige machte diesen Mißbräuchen ein Ende. Er verwandelte das Geschäft des Vogts in eine eigentliche Beamtenstelle, und von diesem Zeitpunkt an nahm das Stadtgericht bald die Form an, die es noch zuletzt (vor der Revolution) hatte. Der Vogt (prévôt) erhielt nach und nach Stellvertreter, Beisitzer u. s. f., die anfänglich von ihm selbst ernannt, später aber zu

*) Es gab dieser Schlösser zwei: le grand et le petit châtelet. Jedes lag an dem Ende einer der beiden Brücken, welche die Stadt mit dem festen Lande verbinden. Das Stadtgericht von Paris hatte seinen Sitz in dem grand châtelet.

Königlichen Beamten erhoben wurden, gerade so wie wir es im vorigen Abschnitt in Beziehung auf die Amtmannschaften angeführt haben. Der Vogt von Paris war ursprünglich nicht nur der Chef der Justiz, sondern auch der politischen und Finanzverwaltung der Hauptstadt, wozu noch überdem der Oberbefehl über die von derselben gestellten Truppen kam. In den letzten Zeiten indessen gehörten die drei letzten Gegenstände gar nicht mehr zu seinem Wirkungskreise. Nur die Anführung des Heerbanns des ersten und letzten Aufgebots (*du ban et de l'arrière-ban*) blieb ihm immer. Auch ward er bis zuletzt als der Chef des Adels der ganzen Grafschaft und Vicegrafschaft angesehen. Seine Stelle gehörte zu den ganz ausgezeichneten, und ward von Zeit zu Zeit von den ersten Personen des Königreichs verwaltet. Er war dem Gouverneur nicht unterworfen, wie die Amtmänner und Seneschalle es waren. Auch ward er in den königl. Verordnungen allezeit namentlich vor den übrigen Amtmännern und Seneschallen genannt. Er hatte das Recht, ein Vicket von Stadtsoldaten in seinem Hause zu haben, die dort die Wache bezogen. Bei Feierlichkeiten begleiteten ihn zwölf Sergeanten in kurzem Waffenrock und mit Hellebarden bewaffnet, welche letztere Auszeichnung ihm schon Philip der Schöne im J. 1309 bewilligte. Derselbe war endlich — und dieses war der wichtigste Theil seines Amts — nicht allein dem Titel, sondern auch dem Recht und der Wirklichkeit nach der Chef des Stadtgerichts von Paris, worin er, so oft er wollte, den Vorsitz führte und eine entscheidende Stimme hatte. Er selbst sprach zwar in den öffentlichen Sitzungen das Urtheil nicht aus, allein wenn er bei der Verkündigung gegenwärtig war, so hieß es: der H. Vogt von Paris sagt, Wir verordnen u. s. f. In dem SitzungsSaale dieses Gerichts befand sich ein besonderer Thronhimmel, unter dem der Vogt seinen Sitz nahm, eine Auszeichnung, die sonst keinem richterlichen Beamten zukam, und die noch aus den Zeiten stammte, wo die Könige (insbesondere Ludwig der Heilige) sich in das Stadtgericht begaben um selbst dort Recht zu sprechen.

Das Stadtgericht von Paris vereinigte in der letzten Zeit mehrere Gerichtsbarkeiten in sich, die früher bestanden hatten, aber nach und nach aufgehoben wurden. Im J. 1522 ward

eine eigene Amtmannschaft (bailliage) eingesetzt, die über die Erhaltung der Königl. Privilegien der Universität wachen sollte, allein schon im J. 1526 ward dieselbe mit der Vogtei vereinigt. Im J. 1551 erhielt das Chatelet die Rechte eines Präsidialgerichts. Im J. 1674 hob der König fast alle grundherrlichen Gerichte in Paris auf und beschränkte die Gerichtsbarkeit, welche die Amtmannschaft des Pallastes (bailliage du palais) ausübte, auf den Umfang des letztern. Alle Rechte dieser Behörden wurden an das Stadtgericht übertragen, und dasselbe in zwei Abtheilungen, das alte und neue Stadtgericht (l'ancien et le nouveau châtelet), getheilt, die aber im September des J. 1684 wieder vereinigt wurden. Die Dienstgeschäfte des Stadtgerichts von Paris waren fast eben so, wie die des Parlaments unter mehrere Kammern *) vertheilt. Die vorzüglichsten waren, 1) die Vogtei-Kammer (chambre de la prévôté), gewöhnlich auch Civil-Parc (pare civil) genannt, welche in allen Civilsachen, die öffentlich verhandelt wurden, erkannte. 2) Die Rathskammer (chambre du conseil), welche über alle schriftlich verhandelten Civil-Prozesse entschied, und worin zugleich die Angelegenheiten des ganzen Kollegiums berathen wurden. 3) Die Criminalkammer. 4) Das Präsidialgericht. Hierin wurden alle Sachen, die ihrer Natur nach vor die Präsidialgerichte gehörten (man sehe den vorigen Abschnitt) entschieden. 5) Die Polizeikammer (chambre de la police). Durch ein Edict vom März 1667 ward für die Stadt Paris ein eigener General-Polizei-Lieutenant (Lieutenant général de la police) bestellt. Hierdurch erhielt auch die Polizeikammer (das Polizeigericht, welches sonst von der Civil- und Criminalkammer ausgeübt ward) seinen Ursprung. Der so eben genannte Beamte hielt das Polizei-Gericht ganz allein ohne Beisitzer. Es gab zwei Arten von Sitzungen desselben, nämlich für die Angelegenheiten der niedern und hohen Polizei, welche Sitzungen an ver-

*) Wie schon früher in Beziehung auf das Parlament bemerkt worden, so verstand man auch bei den übrigen Gerichten unter dem Wort Kammer bald eine besondere Abtheilung des Gerichts, bald das Local, wo dieselbe ihre Sitzungen hielt.

schiedenen Wochentagen Statt fanden. In der ersten wurden alle Polizeiklagen, Injurien, Schlägereien u. s. f. abgemacht; in der andern statteten die Commissarien ihren Bericht über den Zustand der Polizei im allgemeinen, über die zu Erhaltung derselben nöthigen Anordnungen u. s. f. ab. — Außer diesen Kammern oder Abtheilungen des Stadtgerichts gab es noch einige minder bedeutende, nämlich 1) die Civil-Kammer (*chambre civile*), in welcher der Civil-Stellvertreter (nach dem Vot der erste Beamte des Stadtgerichts) als einziger Richter saß, neben welchem einer der Advocaten des Königs die Geschäfte der Staatsbehörde wahrnahm. Vor diese Kammer brachte man alle summarische Sachen, Klagen und Einreden über Mobilienverkäufe, über die Hausmiethe, wenn kein schriftlicher Vertrag gemacht worden, Kostenforderungen der Anwälte, Aerzte, Apotheker und Handwerker u. s. f.

2) Die Kammer des Richter-Auditeurs (*séance du juge auditeur*). Dieser Beamte erkannte in allen persönlichen Sachen, welche den Werth von 50 Livres nicht überstiegen. Ehemals waren besondere Anwälte bei dieser Kammer angestellt, welche man Anwälte der untern Kammer (*procureurs d'en bas*) nannte, weil das Sitzungszimmer des Richter-Auditeurs im unteren Stockwerk war. Späterhin indessen wurden in diesem Gericht keine Anwälte und Advocaten zugelassen. Die Partheien trugen selbst ihre Sachen vor, oder ließen sich allenfalls von dem Gehülfen eines Anwalts (*clerc* *) du *procureur*) vertheidigen.

*) Unter dem Wort *clerc* (*clericus*) verstand man ursprünglich und größtentheils auch noch einen Geistlichen. Da früherhin die Geistlichen allein im Besitz der Wissenschaften waren, so ward das Wort: *clerc* auch nach und nach gebraucht um einen Gelehrten zu bezeichnen, welches indessen damals wohl nicht viel mehr sagen wollte, als Jemand, der lesen und schreiben konnte. Daher mag es denn wohl gekommen seyn, daß man unter *clerc* späterhin diejenigen verstand, die entweder als Gehülfen, Schreiber, *Secrétaire* u. s. f. oder auch als Lehrlinge bei einem Advocat, Anwalt, oder auch einem andern höhern gerichtlichen Beamten arbeiteten, und die demnach *cleres d'avocat*, *cleres de procureur* oder *cleres de conseiller ou président* genannt werden. In Paris mußten diejenigen *clercs*, die Anwälte

Die Instruction der Prozesse war durchaus summarisch. Die Zeugen wurden in der Sitzung verhört. Ein schriftliches Verfahren durfte gar nicht Statt finden. Die Urtheile wurden in der Sitzung selbst, oder allenfalls nach Einsicht der auf dem Bureau niedergelegten Actenstücke (*sur pièces mises sur le bureau*) erlassen. Gegen diese Vorschrift ward nicht leicht angegangen, indem der Richter-Auditeur keine Sporteln, sondern für jedes Endurtheil nur fünf Sous nehmen durfte. — Noch gab es 3) eine eigene Gerichtssitzung, welche Sitzung der gewöhnlichen oder laufenden Sachen (*l'audience de l'ordinaire*) genannt ward. Die Anwälte brachten in derselben minder bedeutende Sachen, die mehr zur Form als zur Hauptsache gehörten, vor; z. B. die Anerkennung von Privat-Unterschriften, Streitigkeiten über Mittheilung der Actenstücke u. s. f. vor. Auch die den Partheien vom Richter aufgegebenen Eide wurden in dieser Sitzung abgelegt. Endlich gab es 4) noch ein besonderes Gericht, oder eine besondere Gerichtssitzung, *audience des criées* genannt, worin die öffentlichen Ausrufe, ob sie nämlich nach der gehörigen Form und in der gehörigen Frist geschehen seyn, untersucht und bestätigt wurden. Die beiden zuletztgenannten Gerichtssitzungen (3 und 4) hielt Ein Richter, und zwar bald einer der Räthe des Civil-Parecs, bald einer der besondern Stellvertreter (*Lieutenant particulier*), ab. Für die öffentlichen Ausrufe waren indessen noch zwei besondere Beamten unter dem Titel Beglaubiger der Ausrufe (*certificateurs de criées*) bestellt, welche abwechselnd den Dienst verrichteten. Denselben wurden die auf die Ausrufe sich beziehenden Acten, Protokolle u. s. f. übergeben, worüber sie in der *audience des criées* berichteten.

Das Gerichtsverfahren vor dem Chatelet war dem bei den übrigen Gerichten fast ganz gleich; doch geschah die eigentliche

werden wollten, sich in die Corporation derselben (der *cleres*) einschreiben lassen. Diese ward *basoche* genannt. Die *basoche* des Parlaments von Paris und von einigen andern Städten übte eine Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder aus. In den frühern Zeiten gab es sogar einen König der *basoche* (*roi de basoche*). Allein bis zu den letzten Zeiten hatte sie ihren Kanzler und Schatzmeister.

Instruction der Prozesse, die Abhörung der Zeugen u. s. f. nicht durch die ordentlichen Mitglieder oder Rätthe, die eine entscheidende Stimme in den Kammern hatten, sondern durch besondere Beamte, welche Untersuchungs-Commissaire (commissaires examineurs-enquêteurs) hießen, und deren es in den letzten Zeiten 48 gab *). Die eigentlichen Rätthe waren nach den vier Hauptkammern, dem Civil-Park, dem Präsidial-Gericht, der Raths- und Criminal-Kammer in vier Abtheilungen getheilt, welche Säulen oder Colonnen (colonne du parc civil etc.) genannt wurden, wahrscheinlich weil in den Registern die Namen der Richter einer jeden Kammer in einer Colonne untereinander geschrieben waren. Der Dienst in diesen Kammern wechselte alle Monate, so daß jeder Rath in vier Monaten alle Kammern durchlaufen hatte.

Das Chatelet hatte mehrere besondere Privilegien, nämlich 1) das Siegelrecht mit Competenz-Begründung. Darüber ist schon oben bei Gelegenheit der Kanzlei-Briefe in einer Note das Nöthige angeführt worden. 2) Das Recht, alle Auswärtigen, welche Schuldner eines Bürgers von Paris waren, ergreifen zu lassen. 3) Das Verfolgungsrecht (droit de suite). Vermöge desselben durfte, wenn ein Commissair des Chatelet einen Theil des Eigenthums eines Verstorbenen unter Siegel gelegt hatte, kein anderer Beamter, wenn er nicht von dem Chatelet beauftragt war, an irgend einem andern Theil des Eigenthums desselben, wo es auch immer im Königreich gelegen war, die Siegel anlegen. Dieses Vorrecht gründete sich auf kein besonderes Gesetz, sondern es scheint aus dem Umstande entstanden zu seyn, daß das Chatelet früherhin das einzige Gericht war, das ein besonderes Siegel hatte, welches überdem im ganzen Königreich galt. Diesem übrigens ganz ähnlich war 4) das Recht des Chatelet über die Regelmäßigkeit

*) Früherhin wählte der Vogt aus den Rätthen zwei, welche nach Beendigung der gewöhnlichen Sitzungen, die im obern Stockwerk Statt fanden (audiences du siège en haut), in den Zimmern des Erdgeschosses (dans les basses auditoires) theils die minder bedeutenden Sachen abmachten, theils die Zeugen vernahmen. Diese Richter hießen damals juges auditeurs.

aller öffentlichen Ausrufe (criées) zu entscheiden, die in Beziehung auf Güter, die in der Vogtei von Paris lagen, geschahen, zu wessen Gerichtsbarkeit die in Beschlagnahme genommenen Güter auch immer gehören mochten. Endlich hatte das Stadtgericht noch 5) das Recht über die Erhaltung der Privilegien der Universität zu wachen.

Die Zahl der bei dem Chatelet angestellten Beamten war sehr groß. Der Chef desselben war, wie wir schon oben erinnert haben, der Vogt von Paris. Von dieser Stelle nahm man an, daß sie nie erledigt sey, indem bei dem Abgang eines Vogts der General-Procurator des Parlaments von Paris sogleich von Rechtswegen in alle Befugnisse und Pflichten desselben eintrat, und dessen Amt bis zur Bestellung eines neuen Vogts verwaltete. Letzterer ward bei seinem Amtsantritt von einem Präsident mit der Mörserhaube und vier Råthen (zwei geistlichen und zwei weltlichen) der großen Kammer des Parlaments eingeführt, und zwar geschah diese Einführung in jeder der vier Kammern besonders, nämlich in dem Civil-Parc, in dem Præsidential-Gericht, in der Rathskammer und in der Criminal-Abtheilung. Der Vogt machte dabei dem Präsident, der ihn eingeführt hatte, ein Pferd zum Geschenk. Die Amtskleidung des Vogts war ein kurzes Kleid mit Mantel, Kragen und Degen, nebst einem Federhut als Kopfbedeckung. Er trug einen mit Silberstoff umwundenen Commandostab in der Hand. In dieser Kleidung erschien er sowohl in den Throngerichten, wo er auf der untersten Stufe des Throns unter dem Ober-Kammerherrn (grand-chambellan) seinen Platz hatte, als auch im Parlament. Nämlich jedes Jahr nach Beendigung der Ferien bei Eröffnung der Rolle von Paris erschien der Vogt dieser Hauptstadt an der Spitze des Civil-Parcs in der großen Kammer *). Nachdem die Sachen abgerufen waren, bedeckte er sich, welches Recht nur den Prinzen vom Geblüt, den Pairs und denjenigen, die vom König abgesendet waren, zu kam.

(*) Wir haben von dieser Ceremonie schon früher einmal gesprochen, und dabei bemerkt, daß sie wahrscheinlich ein Ueberrest von der ehemaligen Gewohnheit sey, nach welcher bei Appellationen der Unterrichter ebenfalls vor dem

Außer dem Vogt, der nur außerordentlicher Weise in dem Stadtgericht erschien, gab es, um gewöhnlich in den verschiedenen Kammern den Vorsitz zu führen, mehrere Beamten, nämlich der Civil-, Polizei- und Criminallieutenant und der Richter Auditeur. Den ersten Rang unter denselben hatte der Civil-Lieutenant, der zugleich in dem Präsidialgericht den Vorsitz führte. Die Amtsbefugnisse der andern erhellen theils aus ihren Namen, theils aus dem was im vorigen Abschnitt darüber gesagt worden ist. Die Zahl der Mitglieder oder Räthe des Stadtgerichts war in den letzten Zeiten sechsundfünfzig. Die Geschäfte der Staatsbehörde wurden von vier Königl. Advocaten (*avocats du roi*), einem Königl. Procurator und acht Substituten wahrgenommen. Zu dem Personal desselben gehörten noch ferner ein Obergerichtsschreiber, mehrere Gerichtsschreiber, acht und vierzig Untersuchungs-Commissarien (*commissaires enquêteurs-examineurs*), zwei Beglaubigter der Ausrufe, ein Bewahrer der Decrete, Matrifeln und *ita est*, (von dessen Dienstverrichtungen sogleich näher geredet werden soll), ein Empfänger der hinterlegten Gelder, ein Versiegler der Urtheile und Decrete, ein Empfänger der Strafgeelder, zweihundert sechs und dreißig Anwälte (*procureurs*), hundert dreizehn Notarien,^{*)} und andere minder bedeutende Beamte, eine sehr große Menge Huissiers, theils um in den Sitzungen den Dienst zu verrichten (*huissiers audienciers*), theils um die Mobilien zu schätzen und zu verkaufen (*huissiers commissaires-priseurs-vendeurs de biens-meubles*), theils um zur Ehrenwache des Vogts

höhern Instanz-Gericht erscheinen und sein Urtheil rechtfertigen mußte.

^{*)} (*notaires gardes-notes et gardes-scel*). Den ersten Titel (*gardes-notes*) gab man den Notarien, weil sie ehemals nicht die vollständigen Urkunden der von ihnen ausgefertigten Acte, sondern nur Notizen darüber verwahrten. — *gardes-scel* hießen sie, weil jeder sein eignes Siegel hatte. Die Notarien des Chatelet von Paris durften im ganzen Königreich Acte aufnehmen. Dieses letztere stand allen Notarien zu, die bei einem Gericht immatriculirt waren, das den Titel Chatelet führte wie zu Orleans, Montpellier. In Paris selbst indessen durften nur die Notarien des dortigen Stadtgerichts instrumentiren.

zu dienen, mehrere Kerkermeister (*geoliers ou concierges des prisons*), ein geschwornener Ausrufer, vier Trompeter u. s. f. Das Chatelet hatte überdem zur Erstattung der Befundscheine seine eignen Aerzte, Wundärzte und Hebammen, so wie überhaupt zur Ertheilung von Gutachten sechs- und siebenzig besondere Sachverständige (*experts*). Dem so eben unter dem Titel (*garde des decrets et immatricules et ita est*) angeführten Beamten lagen drei Verrichtungen auf. Er mußte 1) die erlassenen und unterzeichneten Decrete 24 Stunden aufbewahren, ehe er sie abgab, um abzuwarten, ob etwa ein Einspruch dagegen geschehe. Fand dieses Statt, so nahm er den Einspruch auf. Fand keiner Statt, so bescheinigte er letzteres, und übergab das Decret dem Versiegler, um das Siegel beizusetzen. 2) Führte derselbe das Register über alle bei dem Chatelet angestellten und immatriculirten Notarien und Huissiers, die in dieser Eigenschaft das Recht hatten durch das ganze Königreich zu instruiren. 3) Fertigte er die Reinschrift aller Acte aus, welche der Notar, der die Urkunde aufgenommen hatte, wegen Absterbens oder wegen des Verkaufs seiner Stelle nicht hatte ausfertigen können. Er unterzeichnete seinen Namen in der Mitte des Blatts, und schrieb darüber: *ita est*, welches soviel als verglichen (*collationné*) bedeutete. Der Nachfolger des abgegangenen Notars unterschrieb rechts, und der zweite Notar *) (*notaire en second*) links. Ehmals gab es bei dem Chatelet auch besondere Advocaten (*avocats au châtelet*). In den letzten Zeiten indessen traten alle Parlaments-Advocaten auch bei dem Chatelet auf, und umgekehrt.

Das Chatelet wohnte von je her allen Feierlichkeiten bei, eben so wie das Parlament. Es hatte seinen Rang unmittelbar nach den obersten Gerichtshöfen (*cours souveraines*), dem Parlament, der Oberrechnungskammer u. s. f. Zuweilen versuchte die Regierung, wenn das Parlament sich weigerte ein Edict

*) Nach mehreren Edicten war zur völligen Gültigkeit eines Actes die Unterschrift von zwei Notarien erforderlich, wovon aber nur Einer die Urkunde (*la minute*) behielt. Der andere hieß *notaire en second*. Man ersetzte indessen meistens die Unterschrift des zweiten Notars durch die von zwei Zeugen.

einzuregistriren, dasselbe statt dessen bei dem Chatelet eintragen zu lassen, meistens aber mit geringem Erfolg. So ergieng es im Jahr 1753 bei Errichtung der sogenannten Königl. Kammer, wovon oben geredet worden. Das Chatelet verweigerte die Einregistrierung, und zwar unter dem Vorwand, weil Chlotar der 1ste und 2te verboten hätten, gegen die alten Verordnungen zu handeln. Der Hof sah sich endlich genöthigt, die Einregistrierung zu erzwingen, wogegen das Chatelet protestirte. Ganz dasselbe Spiel wiederholte sich im J. 1789 bei Einsetzung der cour pleniére. Obschon das Chatelet dabei zur Oberamtmannschaft (grand-bailliage) erhoben wurde, und also einen größern Wirkungskreis erhielt, so machte es doch die kräftigsten Vorstellungen dagegen. Die cour pleniére erlag zwar der Menge der gegen sie gerichteten Streiche, aber bald darauf riß die Revolution das Chatelet nebst allen Ober- und Untergerichtlichen Frankreichs in Einem Umsturz dahin.

